

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521)
in der Fassung vom 3. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 20, S. 59–79)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer anderer Fakultäten

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

P = Pflichtbereich
WP = Wahlpflichtbereich
S = Seminar
V = Vorlesung
Ü = Übung
K = Kurs
Ex = Exkursion

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" sind die folgenden Module zu belegen:

Mikroökonomik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mikroökonomik I	V, Ü	P	6
Mikroökonomik II	V, Ü	P	6

Makroökonomik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Makroökonomik I	V, Ü	P	6
Makroökonomik II	V, Ü	P	6

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mathematik	V	P	4

Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre belegt die bzw. der Studierende nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 oder 12 ECTS-Punkten:
entweder drei 4 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder zwei 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder eine 4 ECTS-wertige und eine 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltung.

Zur Wahl stehen die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Ordnungsökonomik (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Ausgaben (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Einnahmen (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftstheorie nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftspolitik nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Finanzwissenschaft nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Mikroökonomik I
- Mikroökonomik II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Mikroökonomik I
 - bzw.
 - Mikroökonomik II
- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Mikroökonomik

- Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Mikroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

2. Makroökonomik

- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

4. Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in den zwei bzw. drei gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 bis 5 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer bzw. von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.